

## **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 09. Juli 2022**

### **Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „110-kV-Leitung Wangen – Grünkraut (Anlage 0005), Masterneuerung Mast 31“, Große Kreisstadt Wangen (Landkreis Ravensburg)**

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der Netze BW GmbH, Stuttgart für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durch. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

#### **A. Vorhabenbeschreibung**

Die Netze-BW GmbH plant auf der 110-kV-Leitungsanlage Wangen – Grünkraut (LA 0005) aufgrund einer Leistungserhöhung und der Einspeisung erneuerbarer Energien einen Ersatzneubau aller bestehenden Masten. Aufgrund eines Starkregenereignisses im Raum Wangen im Allgäu im Juli 2021 kam es zu einem Hangrutsch an der oberen Argen. Dadurch ist die Standsicherheit des Masten 31 nicht mehr gewährleistet. Als Zwischenlösung wurde deshalb eine provisorische Versetzung des Masten 31 in Leitungsachse in hangabgekehrter Richtung im Dezember 2021 durchgeführt. Aus drängenden zeitlichen Gründen wird der Ersatzneubau des Masten 31 deshalb in einem gesonderten Verfahren beantragt.

Die 110-kV-Leitungsverbindung erstreckt sich mit einer Länge von ca. 18 km vom Umspannwerk Wangen bis zum Umspannwerk Grünkraut. Der Mast 31 befindet sich ca. 800 m nordwestlich der Ortschaft Neuravensburg, auf der westlichen Seite der A 96 direkt an der Hangkante der Oberen Argen. Das Vorhaben liegt im Landkreis Ravensburg, Stadt Wangen im Allgäu, Gemarkung Neuravensburg. Der neu geplante Mast 31A soll ausgehend vom Standort des Bestandsmasten 31 um 38 m in Leitungsachse in Richtung Mast 30 (nach Osten) neu gebaut werden.

Das Maßnahmenkonzept des landschaftspflegerischen Begleitplans umfasst Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie insbesondere bei Bedarf die Auslegung von drucklastverteilenden Materialien (z.B. Baggermatten, Fahrbohlen, Trackway-Panels o.ä.) zur Vermeidung von Flurschäden und Bodenverdichtung, die Rekultivierung der temporär genutzten Flächen und die Durchführung der Seilregulierungsarbeiten außerhalb der Brutzeit.

Da der neue Mast auf einer Fettwiese errichtet wird, die sich lediglich als Nahrungshabitat für einige Tierarten eignen kann und keine Gehölzfällungen notwendig werden, können artenschutzrechtliche Konflikte am neuen Maststandort ausgeschlossen werden.

Die dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken umfasst die Fläche für den Maststandort und die Schutzstreifen für die überspannten Flächen. Temporäre Inanspruchnahmen von Flächen ergeben sich in der Bauzeit beispielsweise für Arbeits- und Lagerflächen sowie für Zufahrten. Der Baubeginn ist für voraussichtlich Ende 2022 / Anfang 2023 vorgesehen. Die Bauzeit beträgt 4 - 6 Wochen.

## B. Verfahrensbeschreibung

Die Planunterlagen und die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen von **Mittwoch, 13. Juli 2022, bis einschließlich Freitag, 12. August 2022 bei der Stadt Wangen im Allgäu, Tiefbauamt, 2. OG., Zimmer-Nr. 2.04, Herrenstraße 5, 88239 Wangen im Allgäu**, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Freitag, 26. August 2022** bei der jeweiligen Stadt/Gemeinde oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, zu den Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Die Äußerung muss innerhalb der Äußerungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.  
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
3. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 2. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die in § 43a Nr. 2 Satz 1 EnWG geregelten Voraussetzungen vorliegen.
5. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Von Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Gemäß §§ 5, 9 UVPG besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/datenschutz/> abgerufen werden. Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die die Regierungspräsidien speziell bei Planfeststellungsverfahren verarbeiten, finden Sie unter [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/24-01SFT\\_17-01K.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/24-01SFT_17-01K.pdf)

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Service/Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren. Die Veröffentlichung im Internet dient nur der Information. Rechtsverbindlich sind die in den Gemeinden ausgelegten Planunterlagen.

Tübingen, 9. Juli 2022  
Letsch  
Regierungspräsidium Tübingen  
- Planfeststellungsbehörde -